

Friedrich Pfeifer

Feldbiologe/Ökologe
Heideveldweg 21
7586 GT Overdinkel/NL
Tel.: 0031538801770
Email: Friedrich.pfeifer@web.de
Overdinkel, den 04.04.2026

An das
Bauamt der Stadt Velen
Ramsdorfer Str. 19
46342 Velen

Betr.: Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I für das Planvorhaben:

2. Änderung des Bebauungsplans BW 44 Musekamp
im Ortsteil Velen - Ramsdorf

Hier: Überarbeitete und aktualisierte Fassung der ASP I zu dieser 2. Änderung vom 17.08.2025 bzw.
17.12.2025

Stellungnahme

1. Aufgabenstellung

Die Stadt Velen plant die 2. Änderung des gültigen Bebauungsplans BW 44 Musekamp, weil sich zwischenzeitlich neue Überlegungen für den Bebauungsplan ergeben haben.

Bei den vom ursprünglichen Bebauungsplan abweichenden Planungen handelt es sich im Einzelnen um

- die Möglichkeit zum Bau mehrerer Mehrfamilienhäuser im Bereich A und die Bereitstellung weiterer Grundstücke für die Bebauung mit Einfamilienhäusern am östlichen Rand (s. Abb. 1 bis 4),
- den Wegfall der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Stichstraße im Erweiterungsbereich von A nach Südwest, wodurch dort die Grundstückszuschnitte besser aufzuteilen und damit besser vermarktbare sind,
- die Verlegung des Radweges sowie der Entwässerungsanlagen im Bereich B zur Vermeidung einer Schädigung des Wurzelbereichs der dort stehenden erhaltenswerten Eiche.

Im Rahmen dieser Überplanungen ist nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe I, Vorprüfung) erforderlich. In der hier vorgelegten Stellungnahme wird das Ergebnis dieser Artenschutzprüfung vorgestellt und artenschutzrechtlich bewertet.

2. Lage des Plangebiets und methodisches Vorgehen

Der Bebauungsplanbereich BW 44 Musekamp liegt am östlichen Rand von Ramsdorf, einem Ortsteil der Stadt Velen (s. Abb. 1 und 2). Im Rahmen der Bebauungsplanung wurde seinerzeit vom Autor dieser Stellungnahme eine Artenschutzprüfung Stufe I und II durchgeführt und am 18.08.2014 vorgelegt. Der aufgrund dieser Artenschutzprüfung erforderliche Ausgleich für den Kiebitz ist nach Auskunft eines Vertreters des Büros SWO – Borken bereits erfolgt. Obwohl es seinerzeit zur Umsetzung des Bebauungsplans bislang noch nicht gekommen war, wurde für den Bau einer Asylbewerberunterkunft bereits eine 1. Änderung vorgenommen und diese Unterkunft inzwischen erstellt (vgl. Abb. 1, Gebäude an der südlichen Seite der Weseker Straße).

Die Planfläche wurde am 12.08.2025 einmalig begangen, um einen originären Eindruck von der Lage und dem Potenzial des Raumes zu gewinnen, der für die Erstellung der Mehrfamilienhäuser etc. in Anspruch genommen werden soll (Bereich A). Aufgrund der Jahreszeit (Mitte August, die Brutzeit der Vögel war beendet) muss sich die Prüfung auf eine einmalige Begehung und das Studium der Aktenlage

stützen. Eine erneute Begehung fand am 26.03.2026 statt; dieses Mal lag dieser Ortstermin kurz vor der Rückkehr der Brutvögel aus ihren Winterquartieren, weshalb keine weiteren Untersuchungen angesetzt worden sind.. Zu Vergleichszwecken wurde das aktuelle Luftbild aus dem Geodatenatlas des Kreises Borken herangezogen. Auf der Grundlage dieser Begehung und der Aktenlage kann die artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe I) nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz erfolgen.



Abb.1 und 2: Lage des 2. Änderungsbereichs (rotes Oval) in der Übersicht (1) und (schwarze Rahmen in (2))
Quelle Luftbild: Luftbildarchiv im Geodatenatlas Kreis Borken, Quelle Grundkarte: Stadt Velen/Büro SWO Borken



Abb.3: Lage der Änderungsbereiche (schwarze Rahmen) mit den angegebenen Bereichen A und B, die Eiche am Rande des Bereiches B; die ursprünglichen Bereiche A und B wurden zusammengefasst zu A, Abb. 3 aktualisiert (daher leicht verändert).
Quelle: SWO Borken und Stadt Velen, Bauamt; Luftbildarchiv Geodatenatlas Kreis Borken

Im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung werden die Ausstattung und Struktur der Vegetation des eigentlichen Änderungsgebietes und seines näheren Umfeldes überprüft und ausgewertet. Dabei

wird überprüft, inwieweit die bestehenden Strukturen, hier in erster Linie die Vegetation, für planungsrelevante Tierarten und dem besonderen Artenschutz unterstellte Tier- und Pflanzenarten von Bedeutung sind, um eventuelles Konfliktpotenzial in Bezug auf das Artenschutzrecht im Falle der Umsetzung der Planungen rechtzeitig aufzeigen zu können.

Im Vorab ist ferner zu klären, ob geschützte Biotope, ausgewiesen im Biotopkataster, das bei der LANUV NRW geführt wird, oder sogenannte planungsrelevante Arten, welche ebenfalls von der LANUV NRW für die einzelnen Messtischblätter aufgelistet werden, von den Planungen betroffen sind.

Durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) wird für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl so genannter planungsrelevanter Arten vorgegeben, die als Grundlage und Maßstab für den Prüfungsumfang heranzuziehen ist. Für das vorliegende Planvorhaben müssen die planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4107 (MTB Borken), Quadrant 2, hier konkret diejenigen der Lebensraumtypen Gebüsch, Äcker, Säume (LANUV NRW: Naturschutz Fachinformationssystem) Berücksichtigung finden. Zur Ergänzung wurde der Onlineatlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens, die Online-Plattform onitho.de, das Fundortkataster bei der LANUV sowie die Biologische Station Zwillbrock nach aktuellen Informationen zum Vorkommen von planungsrelevanten Tieren auf der Planungsfläche befragt. Es liegen zum betrachteten Standort keine ergänzenden Meldungen vor.

3. Wirkfaktoren

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung muss in einer Wirkungsanalyse geprüft werden, inwieweit durch die Wirkfaktoren bei den durch die Ermittlung der von dem Vorhaben betroffenen Arten artenschutzspezifische Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG ausgelöst werden. Es kann sich dabei um einzelne oder zahlreiche bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren handeln. Im konkreten Fall kommt es durch die Anlage von Straßen und Gebäuden zur Überbauung einer bislang unbebauten ackerbaulich genutzten Fläche.

Aus der Umsetzung der Pläne können sich die bereits benannten Wirkfaktoren ergeben.

a) baubedingte Wirkungen:

Mit der Errichtung von Straßen und Gebäuden auf ehemals landwirtschaftlicher Fläche können Neststandorte oder Quartiere von Vögeln oder Fledertieren verloren gehen. Gleichzeitig können durch die Bauaktivitäten, in erster Linie Baulärm durch Fahrzeuge und Lärm der bei den Abbruch- und Erweiterungsarbeiten eingesetzten Maschinen, Störungen des Brutgeschäftes (im Extrem bis zur Aufgabe der Brut) anderer Vogelarten, die in der Umgebung nisten, entstehen.

Nicht zuletzt kann, wenn während der Abend- oder Nachtstunden gearbeitet werden muss, eine zusätzliche Beleuchtung in etwaige Dunkelräume der in der näheren Umgebung liegenden Hecken und Gehölzstrukturen hinein erfolgen und hier störend wirken.

b) anlagebedingte Wirkungen:

Eine anlagebedingte Wirkung wäre der Wegfall von aktuellen Neststandorten, ohne dass im Zusammenhang mit dem Neubau vergleichbare Nistgelegenheiten entstehen würden.

Auch kann die Planung auf dieser Fläche zur Zerstörung wertvoller Vegetation führen. In diesem Fall steht im Bereich C eine erhaltenswerte Eiche.

c) betriebsbedingte Wirkungen:

Betriebsbedingte Wirkungen treten dann auf, wenn etwa mit Aufnahme des Betriebes die Beleuchtungssituation im Plangebiet sich gegenüber der jetzigen Situation völlig anders darstellen würde.

4. Ergebnisse

4.1. Informationen aus dem Biotopkataster

Im Informationssystem des Landes NRW sind die schutzwürdigen Biotope im sog. Biotopkataster ausgewiesen (LANUV 2014b). Mit Hilfe dieses Katasters kann geklärt werden, ob in der Umgebung oder unmittelbaren Nachbarschaft schutzwürdige oder geschützte Biotope vorkommen, deren Strukturen und Arteninventar in zeitlich begrenztem oder dauerhaft funktionalem Zusammenhang mit der Planungsfläche gebracht werden können. In knapp 1 km Entfernung südöstlich des

Untersuchungsraumes liegt ein Abschnitt des „NSG Bocholter Aa Velen – Borken“, das unter der Nummer BK-4107-0100 im Biotopkataster aufgeführt ist. Dieses linienhafte NSG erstreckt sich zwischen Borken im Westen und Velen im Osten. Der zweite Lebensraum schließt südlich und südwestlich unmittelbar an das Bebauungsplangebiet BW 44 Musekamp an und ist ein durch Wallhecke, Wald, Grünland, Gärten u.a. unter der Nummer BK-4107-0018 als schutzwürdiger Biotop im Biotopkataster aufgeführtes Gelände mit einem Gesamtumfang von 25,89 ha. Die Fläche wird als „Strukturreiche Restfläche bäuerlicher Kulturlandschaft „Krückling westlich von Ramsdorf“ beschrieben und ist kein NSG. Ein funktionaler Zusammenhang mit dem Änderungsbereich existiert nicht.

4.2. Erfassung der Vegetation

Die für die 2. Änderung vorgesehene Fläche erwies sich bei der Begehung als weitgehend geräumte und für die Anlage von Straßen und Gebäuden in Vorbereitung befindliche Fläche. Sandhaufen und eine Deponie des Oberbodens beherrschen das Bild. Nach Westen schließt sich eine gemähte Grünlandfläche an, nach Süden liegt großflächig eine Maisacker und nach Südosten hin liegt eine mit Ruderalvegetation bewachsene Brachfläche. Die Flächen des Änderungsbereiches sind also bereits weitgehend verändert. Eine Aussage über die Vegetation im eigentlichen Änderungsbereiches ist nicht mehr möglich. Diese Situation hat sich bis zum März 2026 im Wesentlichen nicht geändert, da die Aufnahme der Bauarbeiten zur Verwirklichung der Bebauungsplanung weitergeführt worden sind. Dagegen ist die Eiche im Bereich B nach wie vor in einem guten Zustand. Der Baum weist eine große, gleichmäßig bestandene Krone auf und ist bislang ohne Schäden oder Höhlen, die von Vögeln oder Fledermäusen genutzt werden könnten. In der Krone befinden sich auch keinerlei Vogelneester (Krähennest, Taubennest).

Die folgenden Fotos geben einen Eindruck von der Planungsfläche und der näheren Umgebung (Stand August 2025, ergänzt im März 2026).



Foto I: Blick von Süden nach Norden über die Fläche, Foto II: Blick nach Westen über die Sandhaufen
rechts neues Gebäude aus 1. Veränderung



Foto III und IV: Blick von Wesecker Straße nach Süden über den westlichen Bereich der Veränderungsfläche, hinten die Maisfläche



Foto V: Schwenk nach Westen über Wesecker Straße



Foto VI: Blick von Norden zur Wohnbebauung (3/26)



Foto VII und VIII: Blick über den östlichen Abschnitt, abgeschobener Boden, rechts die Oberbodendeponie, von der aus das Foto VII gemacht wurde, vorne Brachland



Foto VIII und IX: Blick entlang der Oberbodendeponie, Brachland im Südosten (hinten Wohnbebauung), in der Mitte die Eiche im Bereich B



4.3. Erfassung der Tierwelt und planungsrelevante Wirbeltiere

Bei der Begehung im August konnten bis auf ein paar Dohlen in der Ferne konkret zwei Bachstelzen, die auf den kahlen Sandflächen nach Nahrungstieren suchten, beobachtet werden. Weitere Wirbeltiere wurden während der Begehung nicht beobachtet. Am 26.03.2026 konnten auf dem Gelände keinerlei Vogelarten nachgewiesen werden. Das mag am aprilartigen Wetter, aber sicherlich in erster Linie an dem Zustand nach oder bei den Erschließungsarbeiten gelegen haben.

Erwähnenswert ist, dass in diesem Bereich des Bebauungsplangebiets auch während der Artenschutzprüfung (Pfeifer 2014) weder Brutvögel der planungsrelevanten Arten noch der sonstigen Vogelarten festgestellt werden konnten. Auch für Fledertiere spielte dieser Bereich des Bebauungsplangebietes keine Rolle.

4.3.1. Planungsrelevante Vogelarten

Für den Messtischblattquadranten 2 des Messtischblattes 4107 (Borken) werden drei Fledermausarten (Großer Abendsegler, Rauhaut- und Zwergfledermaus) aufgeführt. Für diese Arten ist die Fläche aufgrund der Isoliertheit ohne Bedeutung, so dass es hier nicht zu einer Betroffenheit kommt.

Es werden 34 Vogelarten als planungsrelevante Arten aufgeführt. Lage und Struktur lassen den Schluss zu, dass von diesen Vogelarten keine Art auch nach 2014 auf der Veränderungsfläche gesiedelt haben kann. Das gilt gewiss auch für die jetzige Situation. Die folgende Tabelle listet die planungsrelevanten Wirbeltierarten auf. Geht man diese Liste durch, wird unmittelbar deutlich, warum keine der aufgelisteten Arten in dem Veränderungsbereich vorkommen können. Die Behandlung der Vogelarten erfolgt deshalb kursorisch; dabei werden diejenigen Arten, für die auch schon 2014 überhaupt keine Ressourcen nicht weiter beachtet und es erfolgt an dieser Stelle lediglich eine Aufzählung. Es handelt sich dabei um Eisvogel, Teichhuhn, Heidelerche, Nachtigall, Weidenmeise, Waldschnepfe und Girlitz.

Tab. I: Die planungsrelevanten Tierarten auf dem MTB 3906.2 (Vreden)
(LANUV 2014a) (Auflistung für alle Lebensraumtypen)*

Artengruppe/Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Fledermäuse			
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	U
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U↓
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	
Anthus campestris	Baumpieper	sicher brütend	U↓
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	U
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U↓
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G
Emberiza schoeniclus	Rohrhammer	sicher brütend	G
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Gallinula chloropus	Teichhuhn	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U
Linaria cannabina	Bluthänfling	sicher brütend	U
Lullula arborea	Heidelerche	sicher brütend	U↑
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	U
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	S
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U
Poecile montanus	Weidenmeise	sicher brütend	U
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend	U
Serinus serinus	Girlitz	sicher brütend	
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	S
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Sturnus vulgaris	Star	sicher brütend	U
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	S

Legende: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, + = vorhanden, - = nicht nachgewiesen, ↓ = Tendenz verschlechternd, ↑ = Tendenz verbessernd, Unb. = unbekannt, ATL = Atlantische Region;

*= Erstpublikation 2014, wird laufend aktualisiert

Sowohl für die Tag- als auch für die Nachtgreifvögel der Liste gibt es auf dem Plangelände und in der unmittelbaren Umgebung aus Mangel an geeigneten Gehölzen (größere Bäume, Baumgruppen, Höhlenbäume) keine Brutmöglichkeiten. Auch die Jagdmöglichkeiten für Habicht und Sperber (Vogeljäger) sind eingeschränkt und nur entlang der Hecke möglich. Die Mäusejäger Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule und Waldohreule können, je nach Jahreszeit bzw. Zustand der Vegetation den freien Raum zur Jagd nutzen, also den Zeitraum nach der Ernte und eventuell den Winter über. Für den Steinkauz und den Waldkauz ist das Gelände sicher zu offen und kann von diesen nicht genutzt werden. Für die Arten der offenen Landschaften ist die Besiedlung dieser ehemals intensiv als Acker, insbesondere für den Maisanbau genutzten Fläche nicht möglich. Das gilt für den Wiesenpieper ebenso wie den Baumpieper, die Feldlerche, das Rebhuhn und mit Sicherheit auch für den Kiebitz, dessen Bestände inzwischen so stark ausgedünnt sind, dass eine Besiedlung dieser Planungsfläche und der näheren Umgebung ausgeschlossen werden kann. Die winterkahlen Maisäcker sind für Kiebitze zwar hochattraktiv (kahle Flächen, teilweise verkrautet, nasse Flächen), werden aber mit dem Beginn der Feldbestellung ab Mitte April zur Falle, weil die Gelege dann in der Regel vollständig verloren gehen. Nachgelege geraten dann in die rasch aufschießenden Maiskulturen und können ebenfalls nur in ganz wenigen Fällen erfolgreich abgeschlossen werden. Die Folge dieses Phänomens ist der aktuell zu beobachtende extreme Rückgang der Kiebitzpopulationen.

Bluthänflinge und Feldsperlinge können den Zeitraum zwischen Ernte und Feldbestellung zur Nahrungssuche nutzen, Brutmöglichkeiten bestehen jedoch nicht. Für den Star sind diese Flächen ohne Bedeutung, da diese Vögel ihr Futter aus kurzrasigen Flächen (Rasen, Weideflächen etc.) suchen. Schwalben werden das Gelände sicher für die Insektenjagd überfliegen, eine Betroffenheit ist aber nicht zu erkennen.

Für Klein- und Schwarzspecht gibt es ebenso keine Lebensmöglichkeiten wie für die Waldschnepfe; für den Kuckuck, der aufgrund seiner speziellen Lebensweise in größeren Räumen agiert und ohnehin sehr selten geworden ist, sind keine geeigneten Strukturen vorhanden.

Für den Gartenrotschwanz fehlt es an geeigneten Gehölzen oder Halbhöhlen und Jagdmöglichkeiten entlang beweideter Grünländereien. Dass die Situation angesichts der inzwischen erfolgenden Erschließungsmaßnahmen die Bedingungen weitgehend verändert haben, bleibt in dieser Betrachtung außer Acht.

Unter den planungsrelevanten Vogelarten gibt es keinen Vertreter, der die im Bereich C stehende Eiche als Quartier in einem Brutrevier nutzen könnte. Das liegt an der isolierten Lage am Rande der Wohnbebauung. Dass der Baum aber als Biotop u.a. für Insekten aller Art dient, die ihrerseits die Nahrungsgrundlage von Vögeln oder Fledermäusen darstellen, und über seine Früchte Vögel und Säugetiere ernährt, steht außer Frage. Die wohltuende Wirkung von schönen Bäumen auf die Seele des Menschen ist zwar nicht Gegenstand dieser ASP, sollte aber immer mit bedacht werden.

4.3.2. Planungsrelevante Säugetierarten

Für den Quadranten 2 des Messtischblattes Borken werden unabhängig von der Auswahl der Lebensraumtypen drei **Fledermausarten** als planungsrelevante Arten angegeben.

Die ehemals und aktuell strukturarme Umgebung und Planungsfläche selbst lassen für Fledermäuse keine Betroffenheit erkennen. Dass Fledertiere gelegentlich das Gelände überfliegen und/oder in geringem Maße zur Nahrungssuche nutzen, kann angenommen werden, spielt aber für diese Artengruppe keine essentielle Rolle.

4.3.3. Auftreten von Amphibien und/oder Reptilien

Das MTB 4107 weist für den Quadranten 2 keine planungsrelevante Amphibien- oder Reptilienart auf. Auf dem Plangebiet selbst gibt es keine Laichgewässer und es treten aufgrund der Lage und der vormaligen intensiven Nutzung bzw. der erfolgten Arbeiten mit Sicherheit weder planungsrelevante noch sonstige geschützte Amphibien oder Reptilien auf.

5. Artenschutzrechtliche Bewertung der Konflikte

Aus der Analyse der Wirkfaktoren im Verlauf der artenschutzrechtlichen Prüfung sind für die Säugetiere keine mit der Errichtung von Mehrfamilienhäusern auf dieser Fläche verbundene Konflikte mit dem Artenschutz sichtbar geworden. Es werden keine Quartiere (Ruhestätten, Fortpflanzungsquartiere etc.) zerstört oder beeinträchtigt. Auch entstehen durch die tagsüber stattfindenden Aktivitäten (Baumaßnahmen, normaler Betrieb in der Folge) keine Beeinträchtigungen der Lebensabläufe dieser Tiergruppe. Konflikte könnten jedoch dann auftreten, wenn nach der Errichtung der Mehrfamilienhäuser eine Außenbeleuchtung gewählt würde, die in den umgebenden nördlichen Bereich hinein strahlen. Zumindest der nördliche Raum kann insgesamt als Dunkelraum eingestuft werden. Ungeeignete Außenbeleuchtung zieht einerseits nachtaktive Insekten an, die endlos die Leuchtkörper umfliegen und am Ende verenden. Andererseits meiden Fledermäuse helle Räume und werden somit in ihren Aktivitäten beeinträchtigt. Diese Tatsachen muss bei der Außenbeleuchtung berücksichtigt werden, ohne dass an dieser Stelle noch näher auf die Problematik der „Lichtverschmutzung“ eingegangen werden soll.

Unter den planungsrelevanten **Vogelarten** kommt es in keinem Fall zu einem Konflikt mit dem Artenschutz. Der Verlust von potenziellen Nahrungsflächen für einige Vogelarten wird in der Summe als sehr gering angesehen.

Der Lärm und die Unruhe während zeitlich begrenzter Bauarbeiten werden in ihrer Wirkung als nicht gravierend und damit tolerierbar angesehen und bleiben außer Betracht. Es werden keine negativen Einflüsse auf in der weiteren Umgebung lebende wilde Tierarten ausgehen.

Wertvolle Vegetation wird durch die Bebauungsplanung nicht in Anspruch genommen. Hier ist allerdings auf den Erhalt der Eiche im Bereich B zu achten. Baumaßnahmen im Traufenbereich, welcher in etwa dem Wurzelbereich entspricht, können den Baum schädigen. Bei der Planung etwa eines Radweges sollte dieser in ausreichend großem Abstand ausgeführt werden.

Auch das kleine Gewässer weist keine wertvolle Vegetation und keinen Amphibienbesatz auf.

6. Artenschutzrechtlich erforderliche/empfohlene Maßnahmen

Der im Kapitel 5 angedeutete Konflikt, der aus der Wahl ungeeigneter Außenbeleuchtung entstehen kann, kann durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.

Die Empfehlungen lassen sich in wenigen Punkten zusammenfassen.

- Es sind grundsätzlich insektenverträgliche Leuchtmittel mit einem eingeschränkten Spektralbereich zu verwenden (Spektralbereich 570 bis 630 nm, etwa warmweiße LED mit 2700 bis 3000K).
- Die Lampen müssen geschlossen und nach unten gerichtet sein, wobei eine Abblendung nach oben und zur Seite vorhanden sein muss.
- Die Leuchtpunkthöhe sollte so niedrig als möglich gewählt werden. Dabei sind mehrere schwächere, niedrig angebrachte Lichtquellen weniger höheren und zusätzlich stärkeren vorzuziehen.
- Abschirmende Wirkungen von bestehenden Gebäuden sind zu nutzen, um ggfls. Abstrahlungen in Dunkelräume zu vermeiden.
- In gleicher Weise müssen auch reflektierende Wirkungen bestehender baulicher Anlagen (helle Mauern etc.) berücksichtigt werden, die eine indirekte intensive Beleuchtung in die Dunkelräume zur Folge haben könnten.

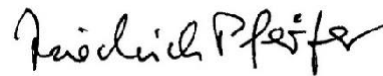
Insgesamt dienen diese Maßnahmen dazu, durch eine angepasste Lampenverortung, -höhe und -ausrichtung sowie Leuchtintensität eine übermäßige Ausleuchtung der insbesondere nördlichen Umgebung zu vermeiden und damit die Lebensraumbedingungen für nachtaktive Insekten und die Fledermäuse nicht negativ zu beeinflussen.

Für die im Bereich B stehende Eiche ist sicherzustellen, dass weder durch den Bau des Radweges noch durch die Führung der Entwässerungsanlagen das Wurzelwerk des Baumes, deren Ausdehnung in etwa dem Traufendurchmesser entspricht, beeinträchtigt wird.

7. Zusammenfassung und abschließende artenschutzrechtliche Bewertung

Zusammenfassend lautet das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung, dass die 2. Änderung des Bebauungsplans BW 44 Musekamp keine Konflikte mit den Artenschutzgesetzen hervorbringen wird, wenn die im Kapitel 6 (Artenschutzrechtlich erforderliche/empfohlene Maßnahmen) eigenhalten werden. Das vormals ackerbaulich genutzte, inzwischen aber im Rahmen der Vorbereitung der Bebauung geräumte Gelände ist vegetationsfrei. Es gibt also weder für planungsrelevante Vogel- noch Fledermausarten ein Quartier (Fortpflanzungsstätte, Bruthöhle) auf dem betrachteten Gelände. Boden bewohnende Vogelarten (Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn) waren auf der an der Straße gelegenen Fläche auch in der Vergangenheit nicht anzutreffen. Die Reduzierung der ehemals offenen Fläche für den Nahrungserwerb durch einige Arten (Vögel und Fledertiere) wird insgesamt als gering eingeschätzt und führt unter Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen nicht zu einem Konflikt mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen (Entstehen von Verbotstatbeständen). Weitere Untersuchungen (Artenschutzprüfung Stufe II oder gar III) oder andere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Overdinkel, den 04.04.2026



Friedrich Pfeifer